

Klingelhöferstraße 4 · 10785 Berlin
Telefon 030 / 59 00 91 500 · Telefax 030 / 59 00 91 501
Postfach 30 30 79 · 10730 Berlin

Friedrichstraße 83 · 10117 Berlin
Telefon 030 / 20225-5381 · Telefax 030 / 20225-5385
Postfach 11 01 80 · 10381 Berlin

11. September 2025

**Stellungnahme der Bausparkassenverbände
zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung**

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung.

Wir begrüßen die für die Praxis wichtige Übergangsfrist von einem Jahr ab Inkrafttreten der Änderung des heutigen § 34d Abs. 8 GewO, die es den Vermittlern ermöglichen soll, ihre bisher nach § 34d Abs. 8 Nr. 2 und 3 GewO erlaubnisfreie Vermittlungstätigkeit auch nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes möglichst ohne Unterbrechung fortzusetzen.

Auch begrüßen wir die Klarstellung in der Gesetzesbegründung, wonach die Weiterbildungspflicht von 15 Stunden nach § 34d Abs. 9 Satz 2 GewO nur für Vermittler mit einer Vollerlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO gilt und nach § 34d Abs. 9 Satz 3 GewO für gebundene Vermittler nach § 34d Abs. 7 GewO eine im Umfang deutlich geringere Weiterbildungspflicht nach § 48 Abs. 2 Satz 3 VAG eingreift. Jedoch gehen wir davon aus, dass die Ausnahme von der jährlichen Weiterbildungspflicht über 15 Stunden nach § 34d Abs. 9 S. 3 GewO entgegen der Gesetzesbegründung nicht auf Vermittler in Nebentätigkeit nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 4 der Versicherungsvertriebsrichtlinie beschränkt ist.

Wir bitten jedoch um eine Korrektur des Gesetzeswortlauts und eine entsprechende Anpassung der Gesetzesbegründung dahingehend, dass Bausparkassen und die in ihrem Auftrag tätigen Vermittler bei der Vermittlung einer Bausparrisikoversicherung auch weiterhin von den Erleichterungen nach § 34d Abs. 6 GewO Gebrauch machen können, da die Vermittlung dieser Bausparrisikoversicherung in Ergänzung zu dem im Rahmen der Haupttätigkeit angebotenen Bauspardarlehen erfolgt (dazu unter 1).

Um die Beantragung einer Erlaubnis als Versicherungsvermittler nach § 34d Abs. 1 Satz 1 GewO oder einer Befreiung nach § 34d Abs. 6 GewO möglichst bürokratiearm zu gestalten, sollte ergänzend vorgesehen werden, dass keine Prüfung der Zuverlässigkeit und der Vermögensverhältnisse im Rahmen der Erlaubniserteilung nach § 34d Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und 2 GewO bzw. im Rahmen der Gewährung einer Befreiung von der Erlaubnispflicht nach § 34d Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 GewO erfolgt, wenn der Vermittler eine Erlaubnisurkunde nach § 34c Abs. 1 GewO (künftig § 34k Abs. 1 GewO) oder nach § 34i Abs. 1 GewO vorlegt (dazu unter 2.).

Darüber hinaus bitten wir um eine Klarstellung in der Gesetzesbegründung, dass als Versicherungsvermittler nach § 34d Abs. 1 GewO nur Personen in Frage kommen, die gewerbsmäßig tätig werden, d.h. für die Vermittlung einer Versicherung (z.B. einer Bausparrisikoversicherung) eine Vergütung oder einen sonstigen vereinbarten wirtschaftlichen Vorteil von dem Versicherungsunternehmen oder einem Dritten erhalten (dazu unter 3.).

Aufgrund des § 5 Abs. 5 LobbyRG weisen wir darauf hin, dass beide Bausparkassenverbände im Lobbyregister des Deutschen Bundestages eingetragen sind. Der Verband der Privaten Bausparkassen e.V. ist unter der Registernummer R000755 und die LBS-Bundesgeschäftsstelle unter der Registernummer R001752 registriert.

1. Anwendbarkeit des § 34d Abs. 6 GewO für Gewerbetreibende, die sich bisher auf die Ausnahmegvorschrift nach § 34d Abs. 8 Nr. 2 GewO stützen

Wir bitten darum,

den Gesetzeswortlaut des § 156 Abs. 4 GewO-E dahingehend zu korrigieren,

dass für Gewerbetreibende, die „als Bausparkasse oder als von einer Bausparkasse beauftragter Vermittler für Bausparer Versicherungen im Rahmen eines Kollektivvertrages vermittelt haben, die Bestandteile der Bausparverträge sind, und die ausschließlich dazu bestimmt sind, die Rückzahlungsforderungen der Bausparkasse aus gewährten Darlehen abzusichern“ neben dem Erwerb einer Vollerlaubnis nach § 34d Abs. 1 Satz 1 GewO sowie einer Tätigkeit als gebundener Vermittler nach § 34d Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 GewO alternativ auch die Befreiung von der Erlaubnispflicht nach § 34d Abs. 6 GewO in Betracht kommt.

Zudem bitten wir darum,

die Gesetzesbegründung im Hinblick auf die Anwendbarkeit des § 34d Abs. 6 GewO für die Vermittler der Bausparrisikoversicherung entsprechend anzupassen.

Begründung:

Der nach dem Referentenentwurf geplante Gesetzeswortlaut der Übergangsregelung nach § 156 Abs. 4 GewO-E sieht vor, dass Gewerbetreibende, die sich bisher auf die Ausnahmegvorschrift nach § 34d Abs. 8 Nr. 2 oder 3 GewO stützen, die Wahl haben, künftig entweder eine Vollerlaubnis nach § 34d Abs. 1 Satz 1 GewO zu erwerben oder als gebundener Vermittler nach § 34d Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 GewO tätig zu werden.

Die Gesetzesbegründung geht davon aus, dass eine Befreiung von der Erlaubnispflicht nach § 34d Abs. 6 GewO für die Fallgestaltungen sowohl nach § 34d Abs. 8 Nr. 3 GewO als auch nach § 34d Abs. 8 Nr. 2 GewO keine Anwendung finde. Die Voraussetzungen des § 34d Abs. 6 GewO, wonach die Versicherung von dem Gewerbetreibenden als Ergänzung der im Rahmen seiner Haupttätigkeit gelieferten Ware oder Dienstleistung vermittelt wird, seien in beiden Fällen nicht erfüllt. Dies wird für den Fall der Vermittlung einer Restschuldversicherung bei Erwerb eines Kraftfahrzeugs durch ein Autohaus nach § 34d Abs. 8 Nr. 3 GewO wie folgt begründet: Die Haupttätigkeit eines Autohauses liege im Verkauf von Kraftfahrzeugen. Hingegen beziehe sich die vermittelte Restschuldversicherung nicht auf das Kraftfahrzeug, sondern auf den begleitend mit einer Bank abgeschlossenen Darlehens- oder Leasingvertrag (vgl. Referentenentwurf, Seiten 13 f.).

Die Gesetzesbegründung erläutert die angenommene fehlende Anwendbarkeit des § 34d Abs. 6 GewO hingegen nicht für die Fälle der nach § 34d Abs. 8 Nr. 2 GewO erfolgenden Vermittlung von Versicherungen im Rahmen eines Kollektivvertrages, die Bestandteile der Bausparverträge sind, und die ausschließlich dazu bestimmt sind, die Rückzahlungsforderungen der Bausparkasse aus gewährten Darlehen abzusichern (sog. Bausparrisikoversicherungen).

Die Haupttätigkeit von Bausparkassen definiert § 1 Abs. 1 Satz 1 des Bausparkassengesetzes, der lautet:

„Bausparkassen sind Kreditinstitute, deren Geschäftsbetrieb darauf gerichtet ist, Einlagen von Bausparern (Bauspareinlagen) entgegenzunehmen und aus den angesammelten Beträgen den Bausparern für wohnungswirtschaftliche Maßnahmen Gelddarlehen (Bauspardarlehen) zu gewähren (Bauspargeschäft).“

Somit liegt die Haupttätigkeit von Bausparkassen und den von Bausparkassen beauftragten Vermittlern stets in der Vergabe bzw. Vermittlung von Bauspardarlehen.

Die Bausparrisikoversicherung im Sinne des § 34d Abs. 8 Nr. 2 GewO bezieht sich ausschließlich auf diese kollektiven Bauspardarlehen und sichert die Rückzahlungsansprüche der Bausparkassen aus gewährten Bauspardarlehen ab. Ist das Bauspardarlehen durch eine Bausparrisikoversicherung abgesichert, wird die Restschuld im Todesfalle des Bausparers durch die Versicherungssumme beglichen. Somit wird die Bausparrisikoversicherung von Bausparkassen und den für die Bausparkassen tätigen Vermittlern stets als Ergänzung der im Rahmen ihrer Haupttätigkeit angebotenen Dienstleistung vermittelt, so dass die Voraussetzungen des § 34d Abs. 6 GewO bei Fallgestaltungen nach dem heutigen § 34d Abs. 8 Nr. 2 GewO stets erfüllt sind.

Dieses Ergebnis entspricht der Regelungssystematik der Versicherungsvertriebsrichtlinie (RL (EU) 2016/97 - IDD). Nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 4 lit. c IDD kann bei einer Vermittlung der Bausparrisikoversicherung die Versicherungsvertriebstätigkeit als Nebentätigkeit auch biometrische Risiken wie das Todesfallrisiko abdecken, da diese Abdeckung durch die Bausparrisikoversicherung die Bauspardarlehen ergänzt, „die der Vermittler hauptberuflich bzw. als Hauptgeschäftszweck anbietet“.

Im Hinblick auf die Anwendbarkeit des § 34d Abs. 6 GewO ist somit zwischen den Fallgestaltungen nach § 34d Abs. 8 Nr. 2 GewO (Vermittlung einer Bausparrisikoversicherung durch Bausparkassen und die von Bausparkassen tätigen Vermittler) und den Fallgestaltungen nach § 34d Abs. 8 Nr. 3 GewO (Vermittlung einer Restschuldversicherung im Zusammenhang mit Darlehens- und Leasingverträgen, insbesondere beim Verkauf eines Kraftfahrzeugs durch ein Autohaus) zu differenzieren. Somit sollten der Gesetzeswortlaut des § 156 Abs. 4 GewO-E und die Gesetzesbegründung entsprechend angepasst werden.

2. Vereinfachtes Erlaubnisverfahren für Gewerbetreibende nach § 34d Abs. 8 Nr. 2 und 3 GewO

Wir regen an,

nach dem geplanten § 156 Absatz 4 GewO-E folgenden Absatz 5 einzufügen:

„(5) Bei Gewerbetreibenden nach Absatz 4, die eine Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 oder § 34i Absatz 1 besitzen, erfolgt in der Regel keine Prüfung der Zuverlässigkeit und der Vermögensverhältnisse nach § 34d Absatz 1 Satz 1, Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 und 2. Die Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 oder nach § 34i Absatz 1 ist der Erlaubnisbehörde auf Anforderung vorzulegen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Prüfung der Zuverlässigkeit und der Vermögensverhältnisse nach § 34d Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 von Gewerbetreibenden, die vor dem [einsetzen: Angabe des Tages und Monats des Inkrafttretens dieses Gesetzes] als Bausparkasse oder als von einer Bausparkasse beauftragter Vermittler für Bausparer Versicherungen im Rahmen eines Kollektivvertrages vermittelt haben, die Bestandteile der Bausparverträge sind, und die ausschließlich dazu bestimmt sind, die Rückzahlungsforderungen der Bausparkasse aus gewährten Darlehen abzusichern.“

Begründung:

In der Übergangsregelung nach § 156 GewO sollte auch vorgesehen werden, dass keine Prüfung der Zuverlässigkeit und der Vermögensverhältnisse im Rahmen der Erlaubniserteilung nach § 34d Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und 2 GewO bzw. im Rahmen der Gewährung einer Befreiung von der Erlaubnispflicht nach § 34d Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 GewO erfolgt, wenn der Vermittler, der bisher nach § 34d Abs. 8 Nr. 2 oder Nr. 3 GewO tätig geworden ist, eine Erlaubnisurkunde nach § 34c Abs. 1 GewO (künftig § 34k Abs. 1 GewO) oder nach § 34i Abs. 1 GewO vorlegt.

Entsprechende Regelungen finden sich bereits in § 156 Abs. 2 Satz 1 GewO sowie § 160 Abs. 3 GewO und sind auch im Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge vorgesehen (vgl. § 162 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GewO-E).

Eine solche Regelung würde die Beantragung einer Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 Satz 1 GewO oder einer Befreiung nach § 34d Abs. 6 GewO deutlich bürokratieärmer machen. Die von Bausparkassen beauftragten Vermittler, die Bauspardarlehen und als Ergänzung hierzu ggf. eine Bausparrisikoversicherung vermitteln, besitzen ausnahmslos immer entweder eine Erlaubnis als Darlehensvermittler nach § 34c Abs. 1 GewO (künftig nach § 34k Abs. 1 GewO-E) oder eine Erlaubnis als Immobiliardarlehensvermittler nach § 34i Abs. 1 GewO oder – in den meisten Fällen – beide Erlaubnisse.

3. Klarstellung in der Gesetzesbegründung zu den Voraussetzungen der gewerbsmäßigen Tätigkeit eines Versicherungsvermittlers

Wir bitten darum,

in der Gesetzesbegründung zum Begriff der gewerbsmäßigen Versicherungsvermittlung nach § 34d Abs. 1 GewO klarzustellen, dass eine gewerbsmäßigen Versicherungsvermittlung immer gegen Vergütung erfolgt.

Dabei könnte in Anlehnung an die Gesetzesbegründung des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge wie folgt formuliert werden:

„Die Vermittlung muss gewerbsmäßig, das heißt mit Gewinnerzielungsabsicht, erfolgen. Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 der Richtlinie (EU) 2016/97 über Versicherungsvertrieb (Insurance Distribution Directive – IDD) enthält eine Begriffsbestimmung des Versicherungsvermittlers. Versicherungsvermittler kann danach nur sein, wer die Versicherungsvertriebstätigkeit gegen Vergütung aufnimmt oder ausübt. Der Begriff der Vergütung umfasst dabei nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 9 IDD alle Arten von Provisionen, Gebühren, Entgelten oder sonstigen Zahlungen, einschließlich wirtschaftlicher Vorteile jeglicher Art, die in Bezug auf Versicherungsvertriebstätigkeiten angeboten oder gewährt werden. Sofern der Gewerbetreibende für die Vermittlung eines Versicherungsvertrages keine Vergütung und keinen sonstigen vereinbarten wirtschaftlichen Vorteil des Versicherungsunternehmens oder eines Dritten erhält, ist der Anwendungsbereich der Erlaubnispflicht nach § 34d Absatz 1 Satz 1 GewO nicht eröffnet. Denn es fehlt insoweit an der Gewerbsmäßigkeit der Versicherungsvermittlung. Damit fallen beispielsweise Handelsvertreter im Sinne des § 84 des Handelsgesetzbuchs, die im Auftrag einer Bausparkasse eine Bausparrisikoversicherung für Bauspardarlehen vermitteln und eine Vergütung ausschließlich für die Vermittlung von Bausparverträgen und Darlehen erhalten, nicht in den Anwendungsbereich des § 34d Absatz 1 Satz 1 GewO.“

Begründung:

In der Praxis kommt es vor, dass die im Auftrag der Bausparkassen tätigen Vermittler, die eine Erlaubnis nach § 34c Abs. 1 GewO (künftig nach § 34k Abs. 1 GewO-E) als Darlehensvermittler und/oder eine Erlaubnis nach § 34i Abs. 1 GewO als Immobiliardarlehensvermittler besitzen, keine gesonderte Provision und auch keine sonstigen wirtschaftlichen Vorteile für die Vermittlung der Bausparrisikoversicherung erhalten. Die Höhe der Provision für die Vermittlung des Bauspardarlehen ist unabhängig davon bemessen, ob der Bausparer eine Bausparrisikoversicherung beantragt oder abschließt oder diese nach Abschluss widerruft.

In diesen Fällen liegt begrifflich bereits keine gewerbsmäßige Versicherungsvermittlung im Sinne des § 34d Abs. 1 Satz 1 GewO vor. Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 IDD setzt für den Begriff des Versicherungsvermittlers eine Versicherungsvertriebstätigkeit gegen Vergütung voraus. Art. 2 Abs. 1 Nr. 9 IDD stellt klar, dass eine Vergütung die Gewährung von Provisionen oder anderen Vorteilen oder Anreizen in Bezug auf die Versicherungsvertriebstätigkeiten erfordert.

Auch in der gemeinsamen Aufsichtsmitteilung von BaFin und IHK vom 3. Juli 2023 zu den „Auswirkungen des EuGH-Urteils vom 29. September 2022, Az. C-633/20, zum Vermittlerstatus des Versicherungsnehmers bzw. der Versicherungsnehmerin eines Gruppenversicherungsvertrages auf andere Gruppenversicherungskonstellationen“ wird entsprechend den Urteilsgründen dieser EuGH-Entscheidung davon ausgegangen, dass der Versicherungsnehmer eines Gruppenversicherungsvertrags nur dann als Versicherungsvermittler tätig werden kann, wenn er eine Vergütung, d.h. Provisionen oder andere Vorteile oder Anreize gerade in Bezug auf die Versicherungsvermittlung, erhält. Vor diesem Hintergrund wird in dieser gemeinsamen Aufsichtsmitteilung beispielsweise klargestellt, dass ein Sportverein, der für seine Mitglieder eine Unfallversicherung anbietet und dessen Vereinsbeiträge in ihrer Höhe nicht nach dem Abschluss einer solchen Unfallversicherung differenzieren, mangels Vergütung für die Unfallversicherung keine Versicherungsvermittlung betreibt.

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte in der Gesetzesbegründung zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung eine Klarstellung zum Begriff der gewerbsmäßigen Versicherungsvermittlung nach § 34d Abs. 1 Satz 1 GewO erfolgen.

Die von uns vorgeschlagene Formulierung zum Begriff der gewerbsmäßigen Versicherungsvermittlung ist eng an die Gesetzesbegründung im Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge zum Begriff der gewerbsmäßigen Darlehensvermittlung nach § 34k Abs. 1 GewO-E angelehnt (vgl. Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge, Seite 190).